



Informationsmappe

1. Flyer
2. Pflegesätze Haus Schöneck
3. Pflegesätze Haus Sebastian
4. Pflegesätze Haus Rosemarie
5. Anmeldebogen zur Aufnahme
6. Einzugmanagement
7. Datenschutzerklärungen und Zustimmung zu Impfungen
8. Mustervertrag
9. Hausordnung
10. Zuzahlung der Pflegekassen
11. Antrag auf Pflegewohnngeld
12. Rentenweiterleitung

Was bedeutet eigentlich "Gerontopsychiatrisch"?

Die Gerontopsychiatrie beschäftigt sich mit der psychischen Gesundheit von Menschen im Alter und mit psychischen Erkrankungen, die im Alter auftreten oder durch das Älterwerden hervorgerufen werden.

Im Zentrum steht dabei die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von psychischen Erkrankungen ab dem 65. Lebensjahr.

Ebenso leiden viele Senioren*innen an körperlichen Gebrechen. Dadurch wird die jeweilige psychische Erkrankung zusätzlich negativ beeinflusst.

Es ist unser Ziel, weitere Krankheiten zu vermeiden, die allgemeine Lebensqualität zu verbessern und vorhandene Fertigkeiten zu erhalten.

Unsere Einrichtung ist darauf ausgerichtet, eine unterstützende und einfühlsame Umgebung zu schaffen, um die Lebensqualität älterer Menschen zu verbessern. Wir bieten individuelle Therapiepläne, medikamentöse Behandlungsoptionen und unterstützende Programme, um den spezifischen Bedürfnissen unserer Bewohner gerecht zu werden.

Unsere engagierten Teams aus Pflegekräften, Therapeuten und Betreuungskräften arbeiten gemeinsam, um ganzheitliche Lösungen anzubieten, die sowohl die physischen als auch die psychischen Aspekte der Gesundheit berücksichtigen. Wir setzen uns dafür ein, unseren Patienten ein würdevolles und erfülltes Leben im Alter zu ermöglichen.



Schöneck ^{Haus}
Altenpflege mit Herz!

Träger der Einrichtung:
GPA Brunngraber Sonsbeck GmbH

Sebastian ^{Haus}
Altenpflege mit Herz!

Rosemarie ^{Haus}
Altenpflege mit Herz!

Träger der Einrichtungen:
GPA Brunngraber Alpen GmbH

kontakt@gpa-brunngraber.de
www.gpabrunngraber.de



**Gerontopsychiatrische
Altenpflege Brunngraber**

Altenpflege mit Herz!

kontakt@gpa-brunngraber.de
www.gpabrunngraber.de



**Bewirb dich jetzt
bei uns!
[www.gpabrunngraber.de/
wir-suchen-dich/](http://www.gpabrunngraber.de/wir-suchen-dich/)**



Haus Schöneck



Seit nun schon 50 Jahren
betreuen und pflegen wir im Haus
Schöneck unsere
Bewohner*innen.

*Marienbaumer Str. 145
47665 Sonsbeck*

Tel.: 02801/7153-0

*E-Mail:
el@gpa-schoeneck.de*



**Bewirb dich jetzt
bei uns!
www.gpabrunngraber.de/
wir-suchen-dich/**

Haus Sebastian



Das Haus Sebastian ist seit 30
Jahren fester Bestandteil unseres
Familienbetriebes.

*Dickstr. 60
46519 Alpen*

Tel.: 02802/94699-0

*E-Mail:
kontakt@gpa-sebastian.de*



Haus Rosemarie



Unser Haus Rosemarie ist unser
neuestes Haus und hat im
September 2023 seine Pforten
geöffnet.

*Dickstr. 60
46519 Alpen*

Tel.: 02802/9462-0

*E-Mail:
kontakt@gpa-rosemarie.de*



Pflugesätze ab 01.04.2025										
Pflegegrad	pflegerischer Aufwand	Unterkunft	Verpflegung	AU (01.01.24)	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz	Einzelzimmer	Invest.kosten	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz
1	67,88 €	22,20 €	17,09 €	4,96 €	112,13 €	3.410,99 €		21,62 €	133,75 €	4.068,68 €
2	87,03 €	22,20 €	17,09 €	4,96 €	131,28 €	3.993,54 €		21,62 €	152,90 €	4.651,22 €
3	103,93 €	22,20 €	17,09 €	4,96 €	148,18 €	4.507,64 €		21,62 €	169,80 €	5.165,32 €
4	121,55 €	22,20 €	17,09 €	4,96 €	165,80 €	5.043,64 €		21,62 €	187,42 €	5.701,32 €
5	129,47 €	22,20 €	17,09 €	4,96 €	173,72 €	5.284,56 €		21,62 €	195,34 €	5.942,24 €
Pflegegrad	pflegerischer Aufwand	Unterkunft	Verpflegung	AU (01.01.24)	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz	Doppelzimmer	Invest.kosten	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz
1	67,88 €	22,20 €	17,09 €	4,96 €	112,13 €	3.410,99 €		20,50 €	132,63 €	4.034,60 €
2	87,03 €	22,20 €	17,09 €	4,96 €	131,28 €	3.993,54 €		20,50 €	151,78 €	4.617,15 €
3	103,93 €	22,20 €	17,09 €	4,96 €	148,18 €	4.507,64 €		20,50 €	168,68 €	5.131,25 €
4	121,55 €	22,20 €	17,09 €	4,96 €	165,80 €	5.043,64 €		20,50 €	186,30 €	5.667,25 €
5	129,47 €	22,20 €	17,09 €	4,96 €	173,72 €	5.284,56 €		20,50 €	194,22 €	5.908,17 €
							Vergütungszuschlag nach § 84 (8) SGB XI/Monat		248,30 €	

EEE	1.842,47 €
-----	------------

Pflegesätze ab 01.04.2025

Pflegegrad	pflegerischer Aufwand	Unterkunft	Verpflegung	AU (01.01.24)	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz	Einzelzimmer	Invest.kosten	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz
1	71,15 €	22,19 €	17,08 €	4,96 €	115,38 €	3.509,86 €		27,82 €	143,20 €	4.356,14 €
2	91,22 €	22,19 €	17,08 €	4,96 €	135,45 €	4.120,39 €		27,82 €	163,27 €	4.966,67 €
3	108,12 €	22,19 €	17,08 €	4,96 €	152,35 €	4.634,49 €		27,82 €	180,17 €	5.480,77 €
4	125,74 €	22,19 €	17,08 €	4,96 €	169,97 €	5.170,49 €		27,82 €	197,79 €	6.016,77 €
5	133,66 €	22,19 €	17,08 €	4,96 €	177,89 €	5.411,41 €		27,82 €	205,71 €	6.257,70 €

Pflegegrad	pflegerischer Aufwand	Unterkunft	Verpflegung	AU (01.01.24)	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz	Doppelzimmer	Invest.kosten	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz
1	71,15 €	22,19 €	17,08 €	4,96 €	115,38 €	3.509,86 €		26,70 €	142,08 €	4.322,07 €
2	91,22 €	22,19 €	17,08 €	4,96 €	135,45 €	4.120,39 €		26,70 €	162,15 €	4.932,60 €
3	108,12 €	22,19 €	17,08 €	4,96 €	152,35 €	4.634,49 €		26,70 €	179,05 €	5.446,70 €
4	125,74 €	22,19 €	17,08 €	4,96 €	169,97 €	5.170,49 €		26,70 €	196,67 €	5.982,70 €
5	133,66 €	22,19 €	17,08 €	4,96 €	177,89 €	5.411,41 €		26,70 €	204,59 €	6.223,63 €

Vergütungszuschlag nach § 84 (8) SGB XI/Monat

249,87 €

EEE	1.970,00 €
-----	------------

Pflegesätze ab 01.04.2025

Pflegegrad	pflegerischer Aufwand	Unterkunft	Verpflegung	AU (ab 01.01.24)	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz	Vollstationär	Invest.kosten	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz
1	67,22 €	21,45 €	16,52 €	4,96 €	110,15 €	3.350,76 €		33,13 €	143,28 €	4.358,58 €
2	86,18 €	21,45 €	16,52 €	4,96 €	129,11 €	3.927,53 €		33,13 €	162,24 €	4.935,34 €
3	103,08 €	21,45 €	16,52 €	4,96 €	146,01 €	4.441,62 €		33,13 €	179,14 €	5.449,44 €
4	120,70 €	21,45 €	16,52 €	4,96 €	163,63 €	4.977,62 €		33,13 €	196,76 €	5.985,44 €
5	128,62 €	21,45 €	16,52 €	4,96 €	171,55 €	5.218,55 €		33,13 €	204,68 €	6.226,37 €

Pflegegrad	pflegerischer Aufwand	Unterkunft	Verpflegung	AU (ab 01.01.24)	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz	Kurzzeitpflege	Invest.kosten	tägl. Pflegesatz	monatl. Pflegesatz
1	152,31 €	24,71 €	19,02 €	4,96 €	201,00 €	6.114,42 €		37,87 €	238,87 €	7.266,43 €
2	152,31 €	24,71 €	19,02 €	4,96 €	201,00 €	6.114,42 €		37,87 €	238,87 €	7.266,43 €
3	152,31 €	24,71 €	19,02 €	4,96 €	201,00 €	6.114,42 €		37,87 €	238,87 €	7.266,43 €
4	152,31 €	24,71 €	19,02 €	4,96 €	201,00 €	6.114,42 €		37,87 €	238,87 €	7.266,43 €
5	152,31 €	24,71 €	19,02 €	4,96 €	201,00 €	6.114,42 €		37,87 €	238,87 €	7.266,43 €

Vergütungszuschlag nach § 84 (8) SGB XI/Monat

252,97 €

EEE	1.816,70 €
-----	------------

Erstgespräch / Anmeldung zur Aufnahme	
<input type="radio"/> telefonisch <input type="radio"/> persönlich	
Bereich: <input type="radio"/> Vollstationäre Pflege <input type="radio"/> Verhinderungspflege <input type="radio"/> Kurzzeitpflege	
<input type="radio"/> Frau / <input type="radio"/> Herr	
Nachname	
Vorname	
Ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum / Geburtsort	
Konfession/Staatsangehörigkeit	
Familienstand	
aktuelle Adresse:	Straße, Hausnummer
	PLZ, Ort
Telefonnummer	
Kommen Sie selbst für die Heimkosten auf?	<input type="radio"/> ja, ich bin Selbstzahler <input type="radio"/> nein, das Sozialamt wird die Kosten tragen
Hausarzt (kommt er auch zu Hausbesuchen?)	
Zuzahlungsbefreiung?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Schwerbehindertenausweis vorhanden?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Krankenkasse/KV-Nummer	
Wurden Sie bereits in einen Pflegegrad eingestuft? Bitte Nachweis hin Kopie hinzulegen!	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, Pflegegrad 1 <input type="radio"/> ja, Pflegegrad 4 <input type="radio"/> ja, Pflegegrad 2 <input type="radio"/> ja, Pflegegrad 5 <input type="radio"/> ja, Pflegegrad 3
Haben Sie bereits in einer Pflegeeinrichtung gelebt? Wenn ja, ...	Von _____ bis _____ Von _____ bis _____

Wurde im lfd. Jahr bereits Kurzeitpflege oder Verhinderungspflege bewilligt? Wenn ja, ...	
--	--

Angehörige	
Name / Vorname	
Verwandtschaftsverhältnis	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Kontakt:	
Name / Vorname	
Verwandtschaftsverhältnis	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Kontakt:	
Name / Vorname	
Verwandtschaftsverhältnis	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Kontakt:	

GPA Brunngraber Alpen GmbH * „Haus Sebastian“ * Dickstr. 60 * 46519 Alpen - Veen

Anmeldebogen zur Aufnahme

Betreuer/ Bevollmächtigte	
Vorsorgevollmacht <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Gesetzliche Betreuung <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Name / Vorname	
Beziehung zum Antragssteller	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Kontakt:	
Aufgabenbereiche der Betreuung	
Gibt es eine Patientenverfügung	Falls ja, bitte eintragen: _____
Wird erst benötigt (wenn es zur Aufnahme kommt).	<input type="radio"/> nein
Bestehen freiheitsentziehende Maßnahmen?	<input type="radio"/> ja, welche: _____ <input type="radio"/> nein
Wenn ja – liegt ein richterlicher Beschluss vor?	<input type="radio"/> ja, bis wann: _____ <input type="radio"/> nein
Daten zum Einzug	
Wie dringend ist die Aufnahme?	<input type="radio"/> sehr dringend <input type="radio"/> weniger dringend; dieser Antrag ist lediglich eine Voranmeldung
gewünschter Aufnahmetermin:	

von-bis bei Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege	
Möchten Sie gerne eigene Möbel mitbringen? Wenn ja, welche?	
weitere Anmerkungen / Wünsche an die Einrichtung ...	
Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?	
<input type="radio"/> Internet <input type="radio"/> Empfehlung <input type="radio"/> Betreuer <input type="radio"/> Sonstiges	
Wichtige Dokumente vor Einzug:	
<ul style="list-style-type: none"> • Dokument bzgl. Betreuung (Bestellungsurkunde oder Vollmacht) • Attest bzgl. ansteckende Erkrankungen (aktuell) • Bei Kurzzeitpflege: Kostenübernahme der Krankenkasse • Haftpflichtversicherung • Impfausweis • Bei Heimaufnahme nach Krankenhausaufenthalt: aktuelle Medikamentenverordnung, Diagnosen und Überleitbogen. 	
<input type="checkbox"/> Einrichtung wurde besichtigt.	
<input type="checkbox"/> Hinweise über unsere Ansprechpartner.	
<input type="checkbox"/> Preisliste wurde erläutert und ausgehändigt.	
<input type="checkbox"/> Informationen über das Beschwerdemanagement wurden erteilt.	
<input type="checkbox"/> Über die Abmeldung des bestehenden GEZ-Vertrages informiert.	

Über die Eröffnung eines Girokontos für den Bewohner informiert.

Information, dass externe Rechnungsüberweisungen über das Girokonto durch die Bevollmächtigten/Betreuer erfolgen, wurde erteilt.

Datenschutzeinwilligungen wurden ausgehändigt, über die Weitergabe der Daten von Bevollmächtigten/Betreuern an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben (z.B. Ämtern, Fahrdienste, Sanitätshäusern, usw.).

Weitere Informationen:

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die personenbezogenen Daten aus dem Anmeldebogen an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, zur weiteren Verarbeitung weitergegeben werden dürfen.

Unterschrift Betreuer / Bevollmächtigte Person

	<h1>Qualitätshandbuch</h1>	Geltungsbereich Gesamte Einrichtung
---	----------------------------	---

GPA Brunngraber Alpen GmbH * „Haus Sebastian“ * Dickstr. 60 * 46519 Alpen - Veen

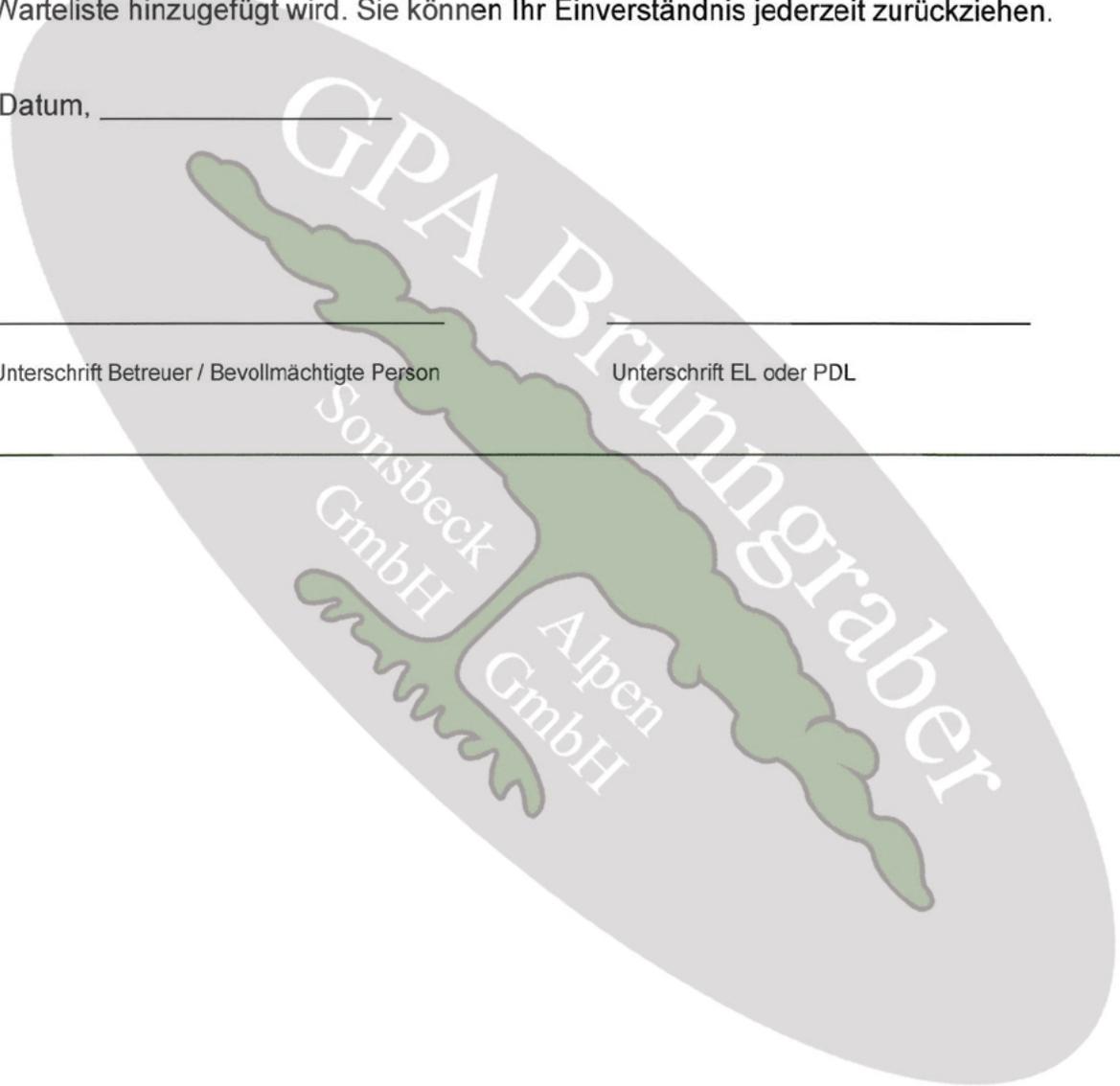
Anmeldebogen zur Aufnahme

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass der Anmeldebogen zu unserer Warteliste hinzugefügt wird. Sie können Ihr Einverständnis jederzeit zurückziehen.

Datum, _____

Unterschrift Betreuer / Bevollmächtigte Person

Unterschrift EL oder PDL



Bearbeiter	Prüfung	Freigabe	Datum	Änderungsstatus	Seite
Silke Wetzel/ PDI	Timo Brunngraber/EL	Timo Brunngraber/EL	01.03.2023	1	Seite 6 von 6

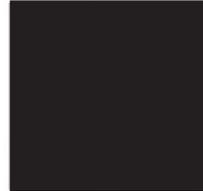
Name _____ PG _____ Zimmer _____ Datum _____

Anmeldung: KZP Zeitraum _____ oder Vollstationär ab _____

vollstationäre Pflege	Formulare	Informiert	Erhalten /erledigt
	Personalausweis, Krankenversichertenkarte, Zuzahlungsbefreiungsausweis, Schwerbehindertenausweis,		
	Allergie-, Marcumar- und Impfpass, soweit vorhanden -Covid-19 <i>Impfstatus: Erstpimpfung: _____</i> <i>Zweitimpfung: _____</i> <i>Auffrischungsimpfung: _____</i>		
	Eine Pflegeüberleitung (Beschreibung der bisher geleisteten Pflege)		
	Ärztlicher Bericht oder Entlassbericht aus dem Krankenhaus		
	Medikationsliste und Diagnosen vom behandelnden Arzt unterschrieben		
	Medikamente im Originalkarton mitbringen		
	Rechnungen – grundsätzlich vom Bewohner/Angehörigen/Betreuer zu überweisen		
	Vorsorgevollmachten, Bestellsurkunden, Patientenverfügungen Bitte vor Einzug in die Verwaltung geben		
	Welche Pflegekasse?		
	Pflegekasse informieren und Antrag stellen , falls Kosten des Eigenanteils nicht gedeckt sind-vorsorglichen Antrag auf ungedeckte Heimkosten beim Sozialamt stellen Kostenzusage vor Einzug in die Verwaltung geben		
	Beihilfe berechtigt - Nachweis		
	Meldebescheinigung in der Verwaltung holen Bewohner ummelden		
	GEZ - Umzug mitteilen – Formular zur Befreiung ist in der Verwaltung erhältlich		
	Falls Pflegewohngeld beantragt werden soll – <i>Bitte die Verwaltung aufsuchen</i>		
	Einzugsermächtigung erteilen, falls Lastschriftverfahren erwünscht.		
	Rentenbescheide einreichen		
	Termin vor Aufnahme in der Verwaltung machen		

Ansprechpartnerin der Verwaltung: Luisa Dworatzky 02802/3303
Pflegedienstleitung 02802/3303

Bearbeiter	Prüfung	Freigabe	Datum	Änderungsstatus	Seite
Nico Scholten	Silke Wetzels	Silke Wetzels	06.07.2023	1	1



Bewohnerzimmer

Die Einrichtung „Haus Sebastian“ stellt in Ihrem Zimmer ein Pflegebett, Nachttisch und einen Kleiderschrank zur Verfügung.

Weitere Möbel und persönliche Gegenstände dürfen gerne mitgebracht werden. Diese müssen jedoch der Zimmergröße angepasst sein.

Kleidung

Die Einrichtung arbeitet mit einer externen Wäscherei zusammen. Jede/r Bewohner/in wird nach Einzug umgehend dort angemeldet. Die nächste Wäschen Lieferung enthält dann, „personalisierte“ Wäschesäcke. Wenn die Kleidung, dann zur Wäscherei gegeben wird, dauert es eine Woche bis die Kleidung gereinigt wieder zurückkommt.

Aus diesem Grund benötigen wir ca. für 3 Wochen Kleidung:

- Unterwäsche
- Socken
- Nachtwäsche
- Hosen/Röcke
- T-Shirts/Pullover/Blusen

Denken Sie auch an:

- Festes Schuhwerk
- Strickjacken
- Winterjacke

Bitte beachten Sie:

- Alle Kleidungsstücke, die mit folgenden Pflegekennzeichen versehen sind, können nicht nach den Vorgaben für Pflegeeinrichtungen bearbeitet werden:



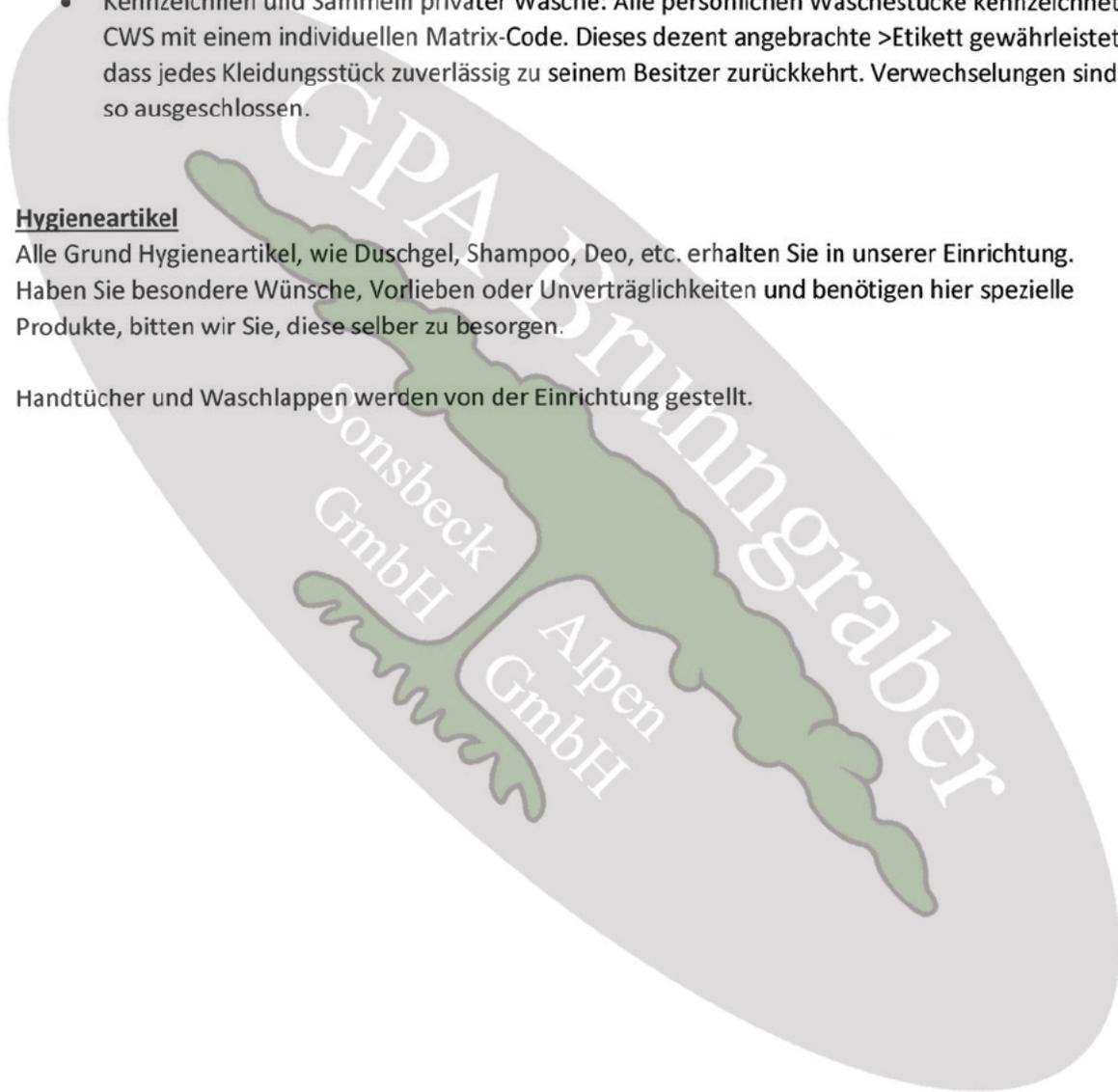
- Vermeiden Sie jeden Wollanteil- auch wenn die Stücke als „waschbar“ gekennzeichnet sind.
- Für die chemische Reinigung können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen, bitte sprechen Sie uns an.
- Neukauf: Bitte berücksichtigen Sie beim Kauf neuer Wäsche. Dass der Einlauf von Baumwollgewebe bei 5-20% liegt und bis zu 2 Kleidergrößen ausmachen kann.
- **Folgende Textilien sollten nach Möglichkeit nicht mit der Wäsche abgegeben werden:** Handgearbeitete Textilien und Familienerbstücke, z.B selbst gestrickte Pullover, handbestickte Tischdecken.
- Bitte beachten Sie, dass bei entfernten Pflegekennzeichen die Haftung bei möglichen Schäden ausgeschlossen ist.

- 
- Die Wäscherei sowie die Pflegeeinrichtung können keine Haftung für Schäden an Knöpfen, Schnallen oder Verschlüssen übernehmen, wenn diese nicht für maschinelle Bearbeitung geeignet sind.
 - Kennzeichnen und Sammeln privater Wäsche: Alle persönlichen Wäschestücke kennzeichnet CWS mit einem individuellen Matrix-Code. Dieses dezent angebrachte >Etikett gewährleistet, dass jedes Kleidungsstück zuverlässig zu seinem Besitzer zurückkehrt. Verwechslungen sind so ausgeschlossen.

Hygieneartikel

Alle Grund Hygieneartikel, wie Duschgel, Shampoo, Deo, etc. erhalten Sie in unserer Einrichtung. Haben Sie besondere Wünsche, Vorlieben oder Unverträglichkeiten und benötigen hier spezielle Produkte, bitten wir Sie, diese selber zu besorgen.

Handtücher und Waschlappen werden von der Einrichtung gestellt.



Einwilligungserklärung zur Speicherung gesundheitsbezogener und arzneimittelbezogener Daten des Heimbewohners in der Apotheke

Ich bin darüber informiert worden, dass die unten genannte Apotheke Leistungen anbietet, die die Erkennung und Lösung arzneimittelbezogener und gesundheitsbezogener Probleme beinhalten. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten und Angaben zu meiner Medikation erfassen. Dazu gehören Daten zum Gesundheitszustand, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine gesundheitsbezogenen Daten und Angaben zu meinen Medikamenten, die dafür notwendig sind und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Da die Apothekerin/ der Apotheker und ihr/sein Personal der Schweigepflicht unterliegen, werden die Daten nicht ohne meine Zustimmung weitergegeben. Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass mein Apotheker/meine Apothekerin mit diesem Kontakt aufnimmt.

Selbstverständlich kann ich jederzeit kostenfrei Einsicht in oder schriftlich Auskunft über meine Daten erhalten und selbst entscheiden, welche gegebenenfalls gelöscht werden sollen. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten zehn Jahre nach der letzten Eintragung von der Apotheke gelöscht.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Name : _____

Anschrift: _____

Telefon : _____

Geronto-Psychiatrisches
Alten- und Pflegeheim
Haus Sebastian/Haus Rosemarie
Dickstraße 60, Alpen-Veen

Herrn/Frau

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich stimme der jährlichen Gripeschutzimpfung meines o.g. Betreuten bis auf
Widerruf

zu

nicht zu.

Falls zutreffend

Bei insulinpflichtigen Diabetikern:

Ich stimme der Insulingabe durch das Pflegefachpersonal bis auf Widerruf

zu

nicht zu.

Bei sonstigen ärztlich verordneten Injektionen:

Ich stimme der Injektionsgabe durch das Pflegefachpersonal bis auf Widerruf

zu

nicht zu.

Ich stimme der Impfung / Auffrischung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff durch
den behandelnden Arzt bis auf Widerruf

zu

nicht zu.

Mit freundlichem Gruß

.....
Betreuer / Bevollmächtigter

Anlage 5

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Betrifft: Meiner Zustimmung zur Übermittlung personenbezogener Daten diesbezüglich des/der Betreuten und meiner Person als Bevollmächtigte/er.

.....
Nachname, Vorname, Geburtsdatum

.....
Wohnort

.....
Bevollmächtigte/er, gesetzliche/r Vertreter/in

[] aufgrund vorliegender Vollmacht/ Bestellsurkunde vom

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Einrichtung Haus Sebastian Kontaktdaten des/ der Betreuten und des/ der Bevollmächtigten wie Nachname, Vorname, Anschrift, E-Mailadressen, Telefon-, und Faxnummern an Dienstleistungsfirmen, Kooperationspartnern, Apotheken, Fahrdienste, Physiotherapie-, und Arztpraxen, mit denen die Einrichtung zusammenarbeitet, weitergeben darf.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Bevollmächtigten

! MUSTER !



Haus Sebastian

Zwischen der
GPA Brunngraber Alpen GmbH, Philosophenweg 2, 46509 Xanten,
als Träger des

Geronto-Psychiatrischen Pflege- und Betreuungszentrums „Haus Sebastian“
Dickstr. 60, 46519 Alpen

vertreten durch Herrn Timo Brunngraber

(im Folgenden kurz „Einrichtung“ genannt)

und

Herrn Max Mustermann

(im Folgenden kurz „Bewohner“* genannt)

vertreten durch Herrn Max Mustermann

wird hiermit der nachstehende

Wohn-, Betreuungs- und Pflegevertrag

mit pflegebedürftigen Bewohnern

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elfte Buch
Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, geschlossen.

Der Vertrag wird mit Wirkung vom 09.01.2024 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

* Mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

I. Einleitung

Die Einrichtung führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Bewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Die Einrichtung bemüht sich dafür zu sorgen, dass die Bewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Hausgemeinschaft führen und die Bemühungen der Einrichtung nach Kräften unterstützen.

Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für die Einrichtung verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung der Einrichtung

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner ab dem 09.01.2024 im Hause „Haus Sebastian“, Dickstr. 60, 46519 Alpen das Einzelzimmer Nr.: 211

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes (Aufenthaltsraum, Garten, Therapieraum...).

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

(3) Der Bewohner kann seinen persönlichen Wohnraum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern (wie z.B. Teppiche und Läufer). Wird ein Zimmer von mehr als einem Bewohner bewohnt, sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(4) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung. Der Bewohner stellt sicher, dass die von ihm eingebrachten Elektrogeräte jederzeit in einem technisch einwandfreien Zustand sind, soweit dies zur Verhinderung von Brand- und Verletzungsgefahren in der Einrichtung erforderlich ist. Die Einrichtung überprüft die Elektrogeräte 1 x jährlich durch eine befugte

Elektrofachkraft.

(5) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an einrichtungseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(6) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner Bettwäsche und Handtücher auf Wunsch zur Verfügung. Der Bewohner hat die Möglichkeit eigene Wäsche mitzubringen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

§ 3 Verpflegungsleistungen der Einrichtung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Hauseigene Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser, Softgetränke und Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, drei Zwischenmahlzeiten am späten Vormittag und am späten Abend sowie Nachmittagskaffee/-tee an.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegefachpersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegefachpersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Absatz 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der Betreuung nach § 43 SGB XI

(1) Die Einrichtung erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

(1) Für pflegebedürftige Bewohner erbringt die Einrichtung zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 7 hinausgehen.

(2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und vorlesen
- Fotoalben anschauen

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von monatlich 236,72 € vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.

V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 9 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden nicht angeboten.

§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb einer Einrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück.

Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Einrichtung den Bewohnern nach § 82 Absatz 4 SGB XI gesondert berechnen.

VI. Entgelte

§ 11 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 15.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt täglich 20,11 € / monatlich 611,75 €.

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt täglich 15,49 € / monatlich 471,21 €.

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit 4,83 € (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(4) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegesatz) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Der Pflegesatz beträgt

- in Pflegegrad 1	täglich 52,47 €	/	monatlich	1.596,14 €
- in Pflegegrad 2	täglich 67,27 €	/	monatlich	2.046,35 €
- in Pflegegrad 3	täglich 83,44 €	/	monatlich	2.538,25 €
- in Pflegegrad 4	täglich 100,30 €	/	monatlich	3.051,13 €
- in Pflegegrad 5	täglich 107,87 €	/	monatlich	3.281,41 €
- zzgl. Ausbildungskosten 1	täglich 4,79 €	/	monatlich	145,72 €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad 3 beträgt der Pflegesatz incl. Ausbildungskosten zurzeit monatlich 2.683,97 €.

Bewilligt die Pflegekasse/die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist die Einrichtung berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Absatz 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

(5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Besteht kein Anspruch auf Pflegegeld nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen, beträgt das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen im Einzelzimmer 724,00 € monatlich und im Doppelzimmer 689,93 € monatlich. Soweit ein Anspruch auf Pflegegeld besteht, wird der Investitionskostenbetrag in Höhe des jeweils bewilligten Pflegegeldes direkt mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde abgerechnet. Der nicht durch das Pflegegeld gedeckte Teil der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Satz 2 wird gegenüber dem Bewohner der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde entsprechend gesondert berechnet.

(6) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Er beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils monatlich 1.276,26 €.

Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Absatz 3 SGB XI gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann.

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten rechnet das Heim auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 8 mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.

(9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 12 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 8 zusammen. Es beträgt derzeit

	<u>im EZ</u>	<u>im DZ</u>
- in Pflegegrad 1	117,48 € tgl. bzw. 3.573,35 € mntl.	116,36 € tgl. bzw. 3.539,28 € mntl.
- in Pflegegrad 2	132,28 € tgl. bzw. 4.023,52 € mntl.	131,16 € tgl. bzw. 3.989,45 € mntl.
- in Pflegegrad 3	148,45 € tgl. bzw. 4.515,35 € mntl.	147,33 € tgl. bzw. 4.481,29 € mntl.
- in Pflegegrad 4	165,31 € tgl. bzw. 5.028,18 € mntl.	164,19 € tgl. bzw. 4.994,11 € mntl.
- in Pflegegrad 5	172,88 € tgl. bzw. 5.258,43 € mntl.	171,76 € tgl. bzw. 5.224,37 € mntl.

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad 3 beträgt das Gesamtentgelt zurzeit monatlich 4.515,35 €.

§ 13 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält die Einrichtung den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den das Heim den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt die Einrichtung vom Heimentgelt eine Kürzung in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor.

(3) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch die Einrichtung Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 14 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen.

(2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen.

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen, ist der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger

zuleiten (§ 87a Absatz 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 15 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung Heim die Entgelterhöhung nach Absatz 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Absatzes 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Sonstige Regelungen

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Die Einrichtung und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann die Einrichtung die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation der Einrichtung speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wohn-, Betreuungs- und Pflegevertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden von der Einrichtung an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 17 Haftung

(1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Bereiche der Einrichtung sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden im Heim. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen. Dies liegt im Einzelfall aber im Ermessen des Bewohners.

VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 18 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, bei Kurzzeit- u. Verhinderungspflege befristet, geschlossen.

(2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat die Einrichtung im Falle der Kündigung nach Absatz 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBG nicht anbietetund der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 20 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung.

(2) Im Falle der Befristung (z.B. bei Kurzzeit- oder Verhinderungspflege) endet der Vertrag mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(4) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

((5) Ist der Bewohner aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen (Möbel, Kleidung etc.) geräumt, ist die Einrichtung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt,

die Räumung und Entsorgung dieser Gegenstände zu veranlassen. Für die Räumung und Entsorgung der hinterlassenen Einrichtungsgegenstände erhebt die Einrichtung eine Kostenpauschale iHv. 150,00 Euro, welche vom Bewohner/Angehörigen zu tragen ist.

(6) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss die Einrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Absatz 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Einrichtung berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Entsorgung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Entsorgung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, Nachlassverbindlichkeiten und werden mit einer Kostenpauschale iHv. 150,00 € in Rechnung gestellt. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und der Einrichtung über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist der Einrichtung kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Absatz 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(7) Die Einrichtung ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

Sonsbeck
GmbH

Alpen
GmbH

Grüngraber

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1 Recht auf Beratung und Beschwerde
- Anlage 2 Selbstverpflichtung
- Anlage 3 Datenschutzrechtliche Einwilligung
- Anlage 4 Hausordnung

(3) Die Einrichtung ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Die Einrichtung sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Alpen, den _____

_____ (für die Einrichtung)

_____ (Bewohner)

_____ (Mitunterzeichner und Funktion)

Anlage 4

HAUSORDNUNG

Wir heißen Sie im Pflege- und Betreuungszentrum „Haus Sebastian“ willkommen und hoffen, dass Sie sich in unserem Hause wohl fühlen.

Um Ihnen ein wenig Hilfestellung zu geben, haben wir diesen Kurzleitfaden erstellt.

Allgemeines

Die Bewohnerinnen und Bewohner des „Haus Sebastian“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemühen sich um ein gutes Zusammenleben durch gegenseitige Rücksichtnahme und ein friedliches Miteinander. Ein freundlicher und höflicher Umgangston fördert die positive Atmosphäre innerhalb unserer Gemeinschaft.

Entsprechend unseres Leitbildes haben alle Bewohner unserer Einrichtung die gleichen Rechte.

Ansprechpartner

Für alle Belange der Pflege und Betreuung und der Gestaltung des Wohnbereiches ist die jeweilige Wohnbereichsleitung Ihre Ansprechpartner: in.

Grundsätzlich können Sie auch jeden anderen Mitarbeiter bzw. jede andere Mitarbeiterin Ihres Wohnbereiches in allen Angelegenheiten ansprechen.

Diese leiten Ihre Wünsche an die verantwortliche Abteilung weiter.

Einrichtungsleitung: (Büro der Verwaltung)

Timo Brunngraber

Larissa Brunngraber

Alle Fragen in Bezug zur Organisation der Einrichtung

Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten

Pflegedienstleitung

Frau Silke Wetzels

Alle Fragen im Bereich Pflege und Betreuung

Fachvorgesetzte des Pflegebereiches

Verwaltung: Frau Luisa Dworatzyk (Büro der Verwaltung)

Alle Fragen im Bezug zu finanziellen Angelegenheiten, Anlaufstelle für alle Bereiche

Arztwahl

In unserer Einrichtung ist freie Arztwahl. Sollte Ihr Hausarzt die weitere Betreuung nicht übernehmen können, nennen wir Ihnen gern verschiedene Ärzte, die in unserer Einrichtung Hausbesuche anbieten.

Gottesdienst

Einmal im Monat findet ein evangelischer und katholischer Gottesdienst in der Einrichtung statt.

Beschwerden

Im Rahmen unseres Qualitätsmanagements haben wir in unserer Einrichtung ein Beschwerdemanagement implementiert. Sollten Sie eine Beschwerde haben, werden unsere Mitarbeiter/innen diese aufnehmen und zur Bearbeitung weiterleiten. Selbstverständlich werden Sie eine Rückmeldung erhalten und wir werden Ihre Beschwerde prüfen und bearbeiten.

Beschwerdeformulare finden Sie im Bedarfsfall am Kummerkasten im Eingangsbereich.

Besucher/Gäste

Unsere Einrichtung ist ein offenes Haus. Alle Besucher sind auch uns herzlich willkommen. Wir haben keine Besuchszeiten eingerichtet.

Brandschutz

Aus brandschutztechnischen Gründen und aus Rücksicht auf Mitbewohner/innen bitten wir Sie in den Zimmern nicht zu rauchen. Das Rauchen ist in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung nicht gestattet.

Unsere Brandschutzordnung hängt in den öffentlichen Bereichen zur Ansicht aus.

Doppelzimmer

Bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern, die in einem Doppelzimmer leben, bitten wir um gegenseitige Rücksichtnahme auf die Belange des Mitbewohners. Wir helfen Ihnen gern bei der Regelung von Absprachen.

Diebstähle vermeiden

Für Bargeld, Schmuck und Wertsachen können wir keine Haftung übernehmen.

Bitte verschließen Sie Ihre Wertgegenstände oder geben diese Ihren Angehörigen oder Betreuern zur Aufbewahrung mit.

Bitte achten Sie auf fremde Personen und informieren Sie bei Auffälligkeiten das Personal.

Essen

Mahlzeiten/Speisezeiten:

Die Kernzeiten für Mahlzeiteinnahme liegen zwischen

7.30 Uhr bis 9.30 Uhr	Frühstück
11.30 Uhr bis 13.00 Uhr	Mittag
14.30 Uhr bis 15.30 Uhr	Zwischenmahlzeit
17.00 Uhr bis 18.30 Uhr	Abendbrot
ab 21.00 Uhr	Spätmahlzeit, durchgängig bis zum Frühstück, je nach Bedarf

Möchten Sie zu einem anderen Zeitpunkt Ihre Speisen einnehmen, ist dies kein Problem.

Informieren Sie einfach die Mitarbeiter/innen Ihres Wohnbereiches.

Einzelzimmer

Wenn Sie den Wunsch haben, von einem Doppelzimmer in ein Einzelzimmer zu ziehen, teilen Sie dies der Verwaltung mit. Wir führen eine interne Warteliste.

Friseur

Im Erdgeschoss (Wohnbereich 1) befindet sich unsere Friseurstube. Diese ist montags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Fußpflege

Alle 4 Wochen kommt die Fußpflege in unsere Einrichtung. Wenn Sie Bedarf haben, wenden Sie sich zwecks Kontaktherstellung gern an die Mitarbeiter/innen in Ihrem Wohnbereich.

Gemeinschaftsbereiche

Gemeinschaftsräume und Sitzecken stehen allen Bewohnern gleichermaßen zur Verfügung.

Möchten Sie z.B. Ihren Geburtstag feiern, können wir die Möglichkeiten klären, in welchen Räumlichkeiten und für welche Gästezahl wir ggf. eine Sitzecke/einen Gemeinschaftsraum mit Mobiliar, Tischwäsche und Geschirr für Ihre Feier zur Verfügung stellen können.

Hierzu bedarf es in jedem Fall einer vorherigen, detaillierten Absprache mit der Leitung des entsprechenden Wohnbereiches.

Hören und Sehen

Bitte beachten Sie bei Radio- und Fernsehempfang die Zimmerlautstärke.

Bei Störungen in der Hörempfindlichkeit empfiehlt sich die Nutzung von Kopfhörern.

Bewohnerbeirat

In unserer Einrichtung wird regelmäßig der Beirat gewählt. Aufgabe des Beirates ist insbesondere die Vertretung der Rechte der Bewohner. Der Beirat trifft sich monatlich, Veränderungswünsche und Verbesserungsvorschläge werden an die Einrichtungsleitung weitergegeben.

Die Beiratsmitglieder als Ihre Ansprechpartner und Informationen des Beirates sind auf Aushängen an den Informationstafeln in den Wohnbereichen veröffentlicht.

Informationen

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die Mitarbeiter/innen des Wohnbereichs oder der Verwaltung. Wir helfen Ihnen gern weiter.

Kochen

In jedem Wohnbereich steht den Bewohnern eine Teeküche zur Nutzung zur Verfügung.

Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger elektrisch betriebener Geräte, die geeignet sind Dritte zu gefährden (Bügeleisen, Heizdecken), die eine besondere Geräuschbelästigung verursachen oder übermäßig Strom verbrauchen, sind nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung zulässig.

Mitarbeiter/innen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung möchten dazu beitragen, dass Sie sich in unserem Hause wohlfühlen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Annahme von persönlichen Belohnungen und Geschenken untersagt ist.

Notausgänge

Im gesamten Haus werden Sie durch grüne Pfeile zum nächsten Notausgang gelenkt.

Sie finden in jedem Wohnbereich in der Nähe von Fahrstühlen, Flurtüren und Treppenabgängen eine Orientierungshilfe (in einem roten Rahmen).

Orientierung

Unsere Einrichtung verfügt über drei Etagen und drei Wohnbereiche.

Die einzelnen Zimmernummern haben als erste Ziffer die Nummer des Stockwerks

0	Erdgeschoss	Wohnbereich 1
1	1. Obergeschoss	Wohnbereich 3
2	2. Obergeschoss	Wohnbereich 4

Post

Die Regelung bezüglich des Eingangs von an Sie gerichteter Post kann nach Ihren Wünschen mit der Verwaltung abgesprochen werden.

Ein Briefkasten befindet sich in der Dorfmitte. Briefe können zum Verschicken aber auch in der Verwaltung abgegeben werden, Briefmarken sind dort erhältlich.

Ruhezeit

Innerhalb der Ruhezeit (13.00 – 15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr) sollte insbesondere in Doppelzimmern auf die Belange der Mitbewohnerin/des Mitbewohners Rücksicht genommen werden.

Wir bitten Besucher, die Ruhezeiten zu berücksichtigen.

Unterhaltung / Veranstaltungen

Bei Ihrem Einzug werden Ihnen von unserem sozialen Dienst die Angebote der sozialen Betreuung unterbreitet.

Des Weiteren hängt im Eingangsbereich eine Veranstaltungstafel aus. Hier können Sie sich über die regelmäßig stattfindenden Angebote informieren.

Alle zusätzlichen Veranstaltungshinweise finden Sie an den Info-Wänden im Erdgeschoss.

Wenn Sie an Veranstaltungen teilnehmen möchten, halten Sie bitte Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes, die Ihrem Wohnbereich zugeordnet sind oder mit der Leitung des Sozialen Dienstes.

Vollstationäre Versorgung

Pflegebedürftigkeit	maximale Leistungen pro Monat		
Pflegegrad 1	125 Euro		
Pflegegrad 2	770 Euro		
Pflegegrad 3	1.262 Euro		
Pflegegrad 4	1.775 Euro		
Pflegegrad 5	2.005 Euro		

Sonsbeck
GmbH

Alpen
GmbH

GPA Brunngärber

Zustimmung zur Antragstellung auf Pflegegeld

Hiermit erkläre ich gem. § 16 Abs. 2 APG DVO

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

meine Zustimmung zur Antragstellung auf Leistungen gem. § 14 Alten- und Pflegegesetz (APG NW) – Pflegegeld – durch den Träger der Einrichtung:

Haus Schöneck Betreuungseinrichtung

Marienbaumerstr. 145

47665 Sonsbeck

Eine das weitere Verwaltungsverfahren betreffende Vollmacht wird hierdurch nicht begründet.

Meine Mitwirkungspflichten gem. § 16 Abs. 3 APG DVO i.V.m. §§ 60, 66 und 67 SGB I habe ich ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die Zahlung des Pflegegeldes erfolgt gem. § 16 Abs. 4 APG DVO unmittelbar an die Einrichtung.

Ort/Datum

Unterschrift der/der Antragstellers/in bzw.
der/des Bevollmächtigten/Betreuer/in

Antragsteller/Einrichtungsträger unter Angabe des Vertretungsberechtigten

Datum: _____

Bürgermeister/in
der Stadt/Gemeinde

Sozialhilfefall
Selbstzahler
KOF-Fall
Beihilfeberechtigt
a) Beihilfestelle _____

PWG

I. Antrag auf Pflegewohngeld Neuantrag Heimplatzwechsel Änderung Weitergewährung

Angaben zur Person der / des Pflegebedürftigen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Familienstand/seit
Letzte Anschrift vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung, ggf. abweichender tatsächlicher Aufenthalt			
Name und Anschrift der Pflegeeinrichtung			Tag der Aufnahme

Das Pflegewohngeld wird beantragt ab dem _____

Einzelzimmer incl. Zuschlag Mehrbettzimmer Pflegegrad _____

Der tägliche Pflegesatz beträgt seit dem _____ € , der sich wie folgt zusammensetzt:

_____ € Unterkunft/Verpflegung
_____ € Pflegekosten
_____ € Ref. Pflegeausbildung
_____ € Investitionskosten.

II. Angaben zu den Einkommensverhältnissen der/des Pflegebedürftigen und seines ggf. nicht getrennt lebenden Ehegatten (Bitte zutreffendes ankreuzen!)

Rentenbescheid(e) des Rentenversicherungsträgers *) ist/sind beigelegt liegen vor

Sonstige Einkommensnachweise sind beigelegt liegen vor

(z. B. Zinsen, Mieteinnahmen, Deputate)

*) Auch Werksrenten, Zusatzrenten usw. – incl. zu erwartende Sonderzahlungen (z.B. 13. Renteneinkommen)

Grundsätzlich sind Belege beizufügen, lediglich im Ausnahmefall können diese zur Fristwahrung nachgereicht wer-

III. Angaben zu den Vermögensverhältnissen der/des Pflegebedürftigen und seines ggf. nicht getrennt lebenden Ehegatten (Bitte zutreffendes ankreuzen und durch Nachweise belegen)

Als Vermögen ist die Gesamtheit der im Eigentum des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten stehenden in Geld schätzbaren, verwertbaren Güter mit einer gewissen Wertigkeit zu verstehen.

Zum Vermögen zählen u.a. Bargeld, Guthaben auf dem Girokonto, Spareinlagen, Rückkaufwerte aus Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorge- und Grabpflegeverträgen, Bau- und Prämiensparverträgen, Kraftfahrzeuge, Haus- oder Wohnungseigentum, Wertpapiere, Genossenschaftsanteile, aber auch zustehende Erbanteile/ Pflichtteilsansprüche oder Ansprüche aus Schenkungen, Nießbrauch, Altenteil- oder Übergabeverträgen.

Grundsätzlich sind Belege/Verträge beizufügen, lediglich im Ausnahmefall können diese zur Fristwahrung nachgereicht werden.

Die Vermögensnachweise sind beigefügt liegen vor werden nachgereicht
 liegen unter der Vermögensfreigrenze von 10.000 €.

IV. Angaben zu den Ansprüchen gegen die Pflegekasse (Bitte zutreffendes ankreuzen!)

Der Bescheid der Pflegekasse ist beigefügt liegt vor wird nachgereicht

V. Angaben der Pflegeeinrichtung (Bitte zutreffendes ankreuzen!)

Für die Einrichtung besteht ein Versorgungsvertrag gem. § 72 Abs. 1 SGB XI
 Bestandsschutz für vollst. Einrichtungen gem. § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI
 eine Vergütungsvereinbarung gem. § 85 SGB XI

Akt. Vergütungsvereinbarung gem. § 85 SGB XI ist beigefügt liegen vor

Der Nachweis über die genehmigten gesonderten berechenbaren Aufwendungen gem. § 82 Abs. 3 SGB XI ist beigefügt liegen vor

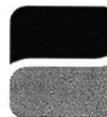
Die gesondert berechenbaren Aufwendungen soweit hierauf Pflegewohngeldgezahlt wird, werden der/dem Pflegebedürftigen nicht in Rechnung gestellt.

Für den belegten Heimplatz liegt Bedarfsbestätigung durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 8, II Landespflegegesetz NW) vor Ja Nein

Unterschrift des/der Antragstellers/in

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Bei Antrag auf Hinterbliebenenrente:
Versicherungsnummer der / des verstorbenen Versicherten



**Deutsche
Rentenversicherung**

R0985

Angaben zum Zahlungsweg

Die Daten werden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben. Die Angaben sind freiwillig, zugleich aber für eine Überweisung unverzichtbar.

Sie können das Formular auch elektronisch auf www.deutsche-rentenversicherung.de/eAntrag ausfüllen.

**Handschriftliche Ergänzungen bitte in Druckschrift
in schwarz oder blau**

1 Angaben zur Person der / des Berechtigten

Name		Vorname (Rufname)	
Namenszusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)	Vorsatzworte zum Namen (Beispiel: von, van, de)	Titel (Beispiel: Prof. Dr. med.)	
Geburtsname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
Adresszusatz		Telefax (Angabe freiwillig)	
Postleitzahl	Wohnort		

2 Zahlungsweg

Die Zahlung soll auf folgendes Konto überwiesen werden (IBAN siehe Kontoauszug oder Girocard / EC-Karte):	
IBAN (International Bank Account Number)	
D E	
Geldinstitut (Name)	
Kontoinhaber, sofern vom Berechtigten abweichend (Name, Vorname, Anschrift)	

Sie können statt eines eigenen Kontos auch das Konto einer anderen Person für die Überweisung der Rente benennen. Es muss sich dabei um ein Konto bei einem Geldinstitut in der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein oder Norwegen handeln. Wenn es sich dabei um ein Konto in Deutschland handelt, dann können Sie dieses hier eintragen.

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Bei Antrag auf Hinterbliebenenrente:
Versicherungsnummer der / des verstorbenen Versicherten

Die Rente soll auf ein Konto außerhalb Deutschlands überwiesen werden.

In diesem Fall ist eine Zahlungserklärung erforderlich. Folgende Zahlungserklärungen stehen zur Verfügung
A1310 für Zahlung auf ein Konto in der EU/EWR (nicht für Italien) - in verschiedenen Sprachfassungen,
A1311 für Zahlung auf ein Konto in Italien,
A1312 für Zahlung auf ein Konto in den USA oder in Kanada,
A1309 für Zahlung auf ein Konto in allen anderen Ländern (nicht für EU/EWR, USA und Kanada) - in verschiedenen Sprachfassungen.

Die **Zahlungserklärungen** finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.
Gerne senden wir Ihnen auch die passende Zahlungserklärung zu. Geben Sie dafür bitte an, in welches Land und auf wessen Konto die Rente gezahlt werden soll.

Ort, Datum

Unterschrift der / des Berechtigten